

Amtsblatt der Stadt Brühl



39. Jahrgang

Ausgabetag: 27.07.2023

Nummer: 18

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 34. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich des Bebauungsplans 08.11 "Neubau Hauptfeuerwache Römerstraße, südlich Liblarer Straße"

206 - 208

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 08.11 "Neubau Hauptfeuerwache Römerstraße, südlich Liblarer Straße"

209 - 211

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wirksamwerden der 34. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich des Bebauungsplans 08.11 "Neubau Hauptfeuerwache Römerstraße, südlich Liblarer Straße"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2023 die 34. Änderung des FNP im Bereich des Bebauungsplans 08.11 "Neubau Hauptfeuerwache Römerstraße, südlich Liblarer Straße" gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung festgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 34. FNP-Änderung ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden	entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Liblarer Straße 61a-61c sowie eines südlich der Bebauung gelegenen Gartengrundstücks,
im Osten	durch die Römerstraße,
im Süden	entlang der Nordseite der Bebauung am Senecaweg,
im Westen	östlich des Grundstücks des Seniorenzentrums Johannesstift (Dechant-Güttler-Haus).

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Mit Antrag vom 21.06.2023 wurde der Bezirksregierung Köln die 34. Änderung des FNP zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 BauGB vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 20.07.2023 die Genehmigung für diese Änderung.

Hiermit wird die Genehmigung nach § 6 BauGB der 34. Änderung des FNP öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung nach § 6 BauGB wird die 34. Änderung des FNP wirksam.

Hinweise:

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl, während der Dienststunden im Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A, Uhlstraße 3 in 50321 Brühl gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Ferner ist der Plan auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Stadt Brühl unter <https://www.o-sp.de/bruehl/rechtskraft> einzusehen.

Gemäß **§ 215 BauGB** werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß **§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW –, S. 666) in der in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

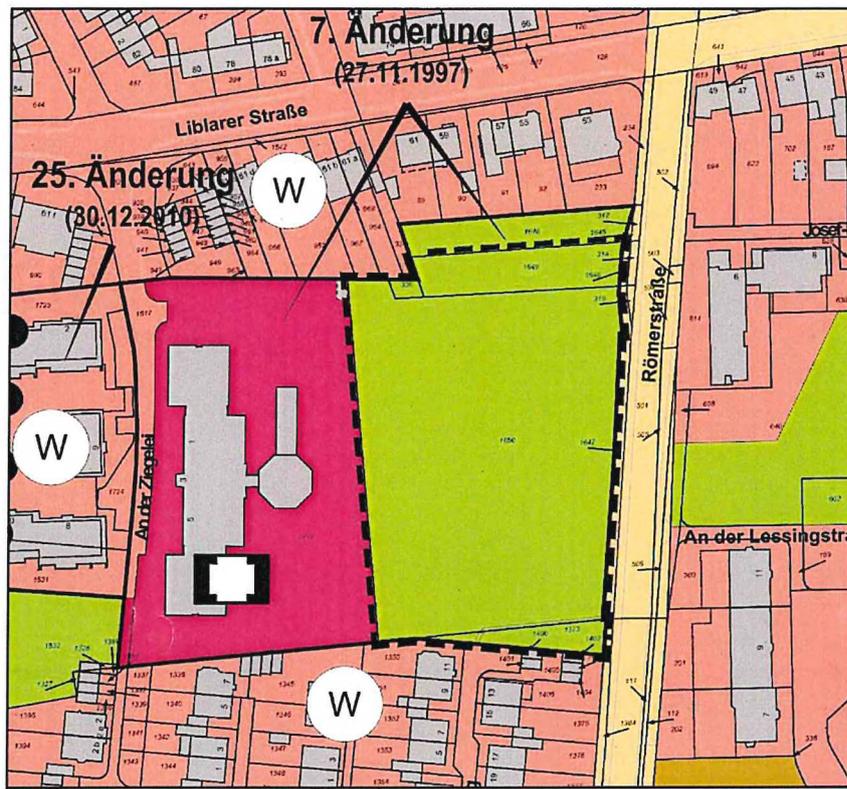
Brühl, den 25.07.2023

Der Bürgermeister


(Dieter Freytag)



34. Änderung des Flächennutzungsplanes

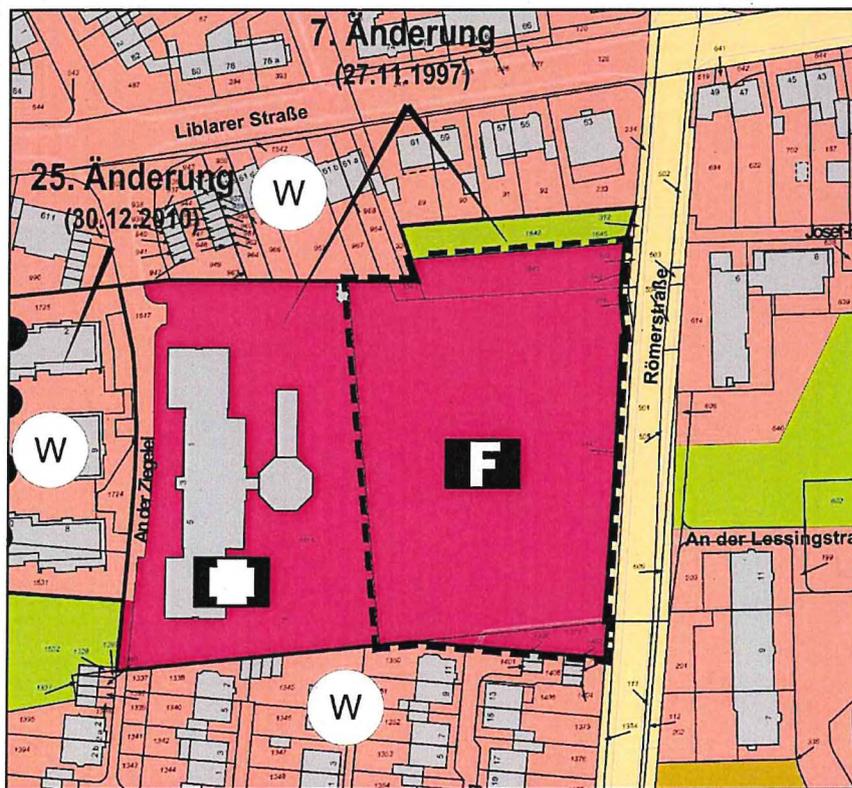


LEGENDE:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans

BISHER:

 Grünflächen



34. ÄNDERUNG

 Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:

 Feuerwehr

Stadt Brühl
Fachbereich
Bauen und Umwelt

© Katasteramt:
Rhein-Erft-Kreis 992/08

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes

08.11 "Neubau Hauptfeuerwache Römerstraße, südlich Liblarer Straße"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung den Bebauungsplan 08.11 "Neubau Hauptfeuerwache Römerstraße, südlich Liblarer Straße" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan 08.11 "Neubau Hauptfeuerwache Römerstraße, südlich Liblarer Straße" wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine ca. 1,1 ha große Fläche in der Gemarkung Brühl, Flur 7 mit den Flurstücken (FIST.) 314, 316, 336, 1373, 1384 (teilw.), 1646, 1647, 1649 und 1650 sowie Flur 29 mit den FIST. 111 (teilw.), 112 (teilw.), 124 (teilw.), 501 (teilw.), 502 (teilw.), 503, 504, 505, 506 und 608.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden vom nordwestlichen Grenzpunkt des FIST. 1650 entlang der nördlichen Grenze des FIST. 336, von hier aus nach Norden entlang der westlichen Grenze des FIST. 1649, weiter entlang der nördlichen Grenzen der FIST. 1649, 1646 und 314, die Römerstraße querend zum nordwestlichen Grenzpunkt des FIST. 614,
- im Osten entlang der westlichen Grenze des FIST. 614 sowie der nördlichen und östlichen Grenzen des FIST. 608 und der östlichen Grenze des FIST. 112 (teilw.),
- im Süden vom südwestlichen Grenzpunkt des FIST. 1650 über die südliche Grenze des FIST. 1373, die Römerstraße im Lot querend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des FIST. 112 und
- im Westen entlang der westlichen Grenze des FIST. 1650.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Es wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung bestätigt, dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 08.11 "Neubau Hauptfeuerwache Römerstraße, südlich Liblarer Straße" einschließlich der textlichen Festsetzungen und der zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und, dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise:

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl, während der Dienststunden im Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A, Uhlstraße 3 in 50321 Brühl gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur dauernden Einsichtnahme bereit. Soweit in diesen Satzungsunterlagen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, so werden diese ebenfalls zur Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Ferner ist der Plan auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Stadt Brühl unter <https://www.o-sp.de/bruehl/rechtskraft> einzusehen.

Gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW –, S. 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 25.07.2023

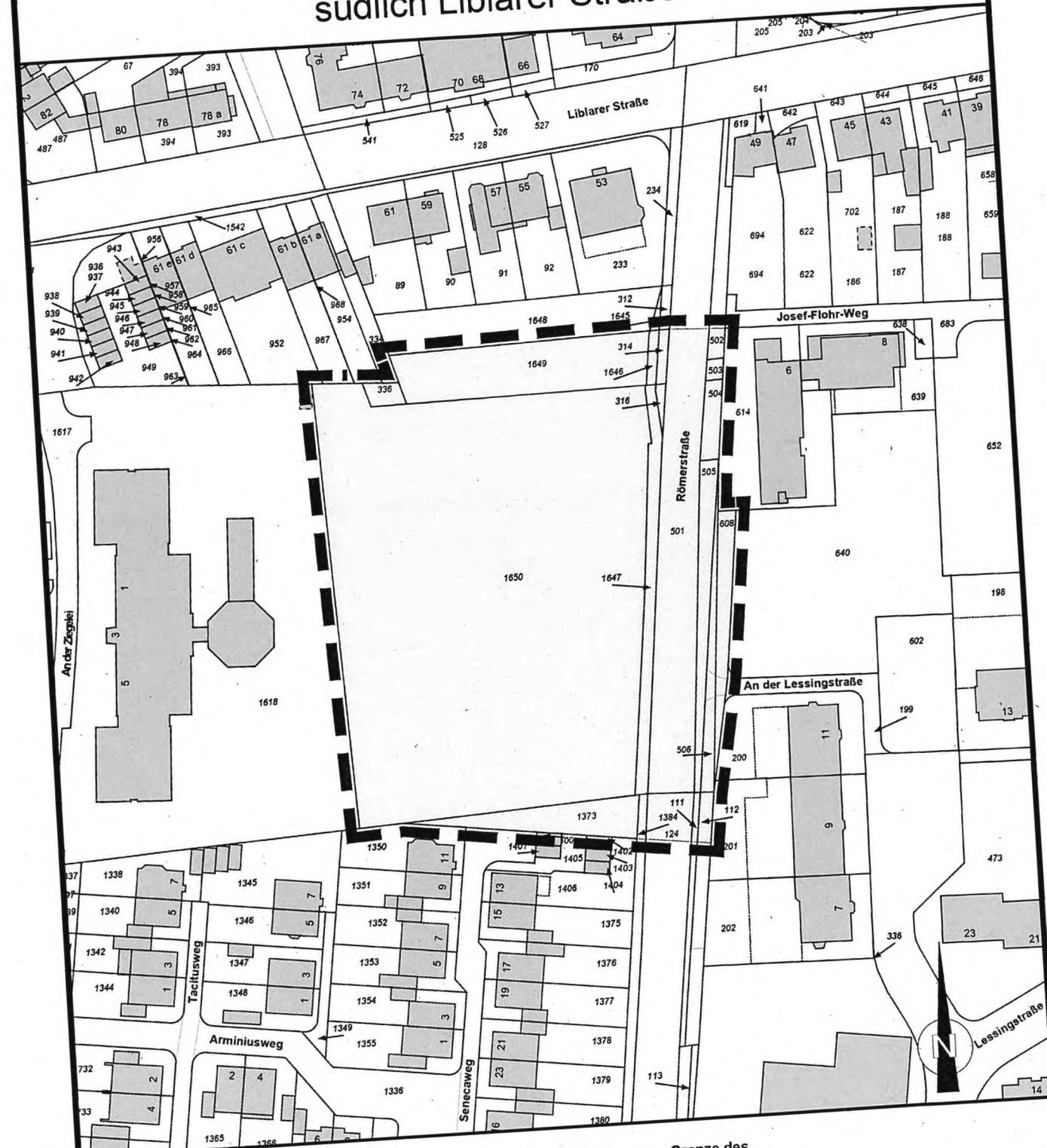


Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)

Bebauungsplan 08.11

"Neubau Hauptfeuerwache Römerstraße, südlich Liblarer Straße"



ÜBERSICHTSPLAN



Grenze des Geltungsbereiches ca. 10.868 m²